

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. September 2019

49. Jahrgang
Nr. 36
20. September 2019

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Philosophischen Fakultät (PO 2013)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 9. September 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. August 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 52 vom 30. August 2013), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät (PO 2013) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 34 vom 27. August 2018), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:

„§ 29 Außerkrafttreten“.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelor(teil)studiengangs und eine Studierende oder ein Studierender eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes Mitglied – außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden – wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 20 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung über die Anerkennung eines Prüfungsrücktritts aus triftigen (z. B. krankheitsbedingten) Gründen nach § 13 Abs. 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 13 Abs. 8 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 25 sowie
 - der Berichtspflicht an den Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie oder er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.“

3. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Übergangsregelungen**

(1) Auf die von der Philosophischen Fakultät angebotenen Bachelor(teil)studiengänge findet diese Prüfungsordnung je nach Gruppenzugehörigkeit Anwendung; hierfür werden folgende Gruppen unterschieden:

1. (Teil-)Studiengänge der Gruppe 1:

a. Bachelorstudiengänge im Ein-Fach-Modell:

- Deutsch-Französische Studien
- Deutsch-Italienische Studien
- Psychologie

b. Bachelorteilstudiengänge im Zwei-Fach-Modell:

- Altamerikanistik und Ethnologie
- Archäologien
- Asiatische und Islamische Kunstgeschichte (neu ab Wintersemester 2019/2020)
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- English Studies
- Französisistik
- Germanistik
- Geschichte
- Griechische Literatur der Antike und ihr Fortleben
- Hispanistik
- Italianistik
- Komparatistik
- Kunstgeschichte
- Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
- Medienwissenschaft
- Mongolistik (neu ab Wintersemester 2019/2020)
- Philosophie
- Politik und Gesellschaft
- Skandinavistik
- Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft
- Südasienwissenschaft (neu ab Wintersemester 2019/2020)

c. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Kernfach:

- Archäologien
- English Studies
- Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Lateinamerika- und Altamerikastudien
- Philosophie
- Politik und Gesellschaft
- Romanistik

d. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:

- Altamerikanistik und Ethnologie
- Arabisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
- Archäologien
- Bengalisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
- English Studies
- Französisistik
- Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- Geschichte

- Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
 - Hindi (neu ab Wintersemester 2019/2020)
 - Hispanistik
 - Indonesisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
 - Italianistik
 - Keltologie
 - Kunstgeschichte
 - Mongolisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
 - Persisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
 - Philosophie
 - Politik und Gesellschaft
 - Psychologie
 - Tibetisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
 - Türkisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
 - Vietnamesisch (neu ab Wintersemester 2019/2020)
2. Teilstudiengänge der Gruppe 2:
 - a. Bachelorteilstudiengänge im Zwei-Fach-Modell:
 - Musikwissenschaft/Sound Studies
 - Südostasienwissenschaft
 - Tibetologie
 - Vergleichende Religionswissenschaft
 - b. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Kernfach:
 - Asienwissenschaften
 - c. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:
 - Chinesisch
 - Japanisch
 - Koreanisch
 3. Teilstudiengänge der Gruppe 3:
 - a. Bachelorteilstudiengang im Zwei-Fach-Modell:
 - Indologie (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019)
 - b. Bachelorteilstudiengänge im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:
 - Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019)
 - Indologie (auslaufend seit Wintersemester 2018/2019)
 4. Teilstudiengang der Gruppe 4:

Bachelorteilstudiengang im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:

 - Südostasienwissenschaft (auslaufend seit Wintersemester 2016/2017)
 5. Teilstudiengang der Gruppe 5:

Bachelorteilstudiengang im Zwei-Fach-Modell:

 - Islamwissenschaft/Nahostsprachen (auslaufend seit Wintersemester 2015/2016)
 6. Teilstudiengänge der Gruppe 6:

Bachelorteilstudiengang im Kern- und Begleitfach-Modell – Begleitfach:

 - Asiatische und orientalische Schwerpunktsprachen (auslaufend ab Wintersemester 2019/2020)

(2) Studierende, die das Studium in einem Studiengang der Gruppe 1 oder in einer Kombination von Bachelorteilstudiengängen ausschließlich aus der Gruppe 1 ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen, studieren nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.

(3) Studierende, die das Studium in einem Bachelorstudiengang der Gruppe 1 oder in einer Kombination von Bachelorteilstudiengängen ausschließlich aus der Gruppe 1 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können in den Bachelor(teil)studiengängen der Gruppe 1 noch bis zum 31. März 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach

dieser Prüfungsordnung bis zum 31. März 2022 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2022 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 31. März 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln. Studierende, die eine Kombination von Bachelorteilstudiengängen der Gruppe 1 studieren, können nur mit ihrer gesamten Fächerkombination in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.

(4) Studierende, die das Studium in einer Kombination von Bachelorteilstudiengängen ausschließlich aus der Gruppe 2 ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen, studieren nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.

(5) Studierende, die das Studium in einer Kombination von Bachelorteilstudiengängen ausschließlich aus der Gruppe 2 vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können in den Bachelorteilstudiengängen der Gruppe 2 noch bis zum 31. März 2023 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum 31. März 2023 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2023 von Amts wegen in die dann aktuelle Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 3 bleibt unberührt. Vor dem 31. März 2023 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln. Studierende, die eine Kombination von Bachelorteilstudiengängen der Gruppe 2 studieren, können nur mit ihrer gesamten Fächerkombination in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.

(6) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen, studieren nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.

(7) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 zum Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 nach der dann aktuellen Prüfungsordnung und den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 nach dieser Prüfungsordnung. Die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen, zur Bildung der Noten und zum Bestehen/endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung, zum Zeugnis, zur Urkunde, zum Diploma Supplement, zur Einsichtnahme in die Prüfungsakten, zur Ungültigkeit der Bachelorprüfung sowie zur Aberkennung des Bachelorgrades der dann aktuellen Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 gelten in diesem Fall für beide Teilstudiengänge; die Regelungen zur Bachelorarbeit richten sich nach der Prüfungsordnung für den Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. Für das Studium des freien Wahlpflichtbereichs gelten die Bestimmungen der dann aktuellen Prüfungsordnung für den Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1. Absatz 5 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 2 entsprechend.

(8) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 2 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend und Absatz 5 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 2 entsprechend.

(9) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 1 oder Gruppe 2 mit einem Bachelorteilstudiengang der Gruppe 3 vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend und Absatz 5 gilt für die Bachelorteilstudiengänge der Gruppe 2 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 oder Absatz 5 gilt Absatz 7 Satz 2 und 3

entsprechend. Seit dem Wintersemester 2018/2019 werden keine Studierenden mehr in die Bachelorenteilstudiengänge der Gruppe 3 eingeschrieben. Prüfungen in Bachelorenteilstudiengängen der Gruppe 3 können noch bis zum 31. März 2022 nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Bachelorstudiums über den 31. März 2022 hinaus ist nur in einer dann zulässigen Fächerkombination möglich; Satz 5 bleibt unberührt.

(10) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 1 mit dem Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 4 vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorenteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gilt Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend. Seit dem Wintersemester 2016/2017 werden keine Studierenden mehr in den Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 4 eingeschrieben. Prüfungen im Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 4 können noch bis zum 31. März 2020 nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Bachelorstudiums über den 31. März 2020 hinaus ist nur in einer dann zulässigen Fächerkombination möglich; Satz 5 bleibt unberührt.

(11) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 1 oder Gruppe 2 mit dem Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 5 vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 3 gilt für die Bachelorenteilstudiengänge der Gruppe 1 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gilt Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend. Seit dem Wintersemester 2015/2016 werden keine Studierenden mehr in den Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 5 eingeschrieben. Prüfungen im Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 5 können noch bis zum 31. März 2019 nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Bachelorstudiums über den 31. März 2019 hinaus ist nur in einer dann zulässigen Fächerkombination möglich; Satz 5 bleibt unberührt.

(12) Studierende, die das Studium in einer Kombination von einem Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 2 mit dem Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 6 vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung. Absatz 5 gilt für den Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 2 entsprechend; bei einer Überführung oder einem Wechsel in diese Prüfungsordnung gemäß Absatz 5 gilt Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend. Ab dem Wintersemester 2019/2020 werden keine Studierenden mehr in den Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 6 eingeschrieben. Prüfungen im Bachelorenteilstudiengang der Gruppe 6 können noch bis zum 31. März 2023 nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Eine Fortsetzung des Bachelorstudiums über den 31. März 2023 hinaus ist nur in einer dann zulässigen Fächerkombination möglich; Satz 5 bleibt unberührt.

(13) Studierende, die eine Kombination von Bachelorenteilstudiengängen studieren und einen ihrer Teilstudiengänge wechseln, studieren nach dem Wechsel alle Teilstudiengänge nach der dann aktuellen Prüfungsordnung.

(14) Für Studierende, die einen Bachelorenteilstudiengang der Philosophischen Fakultät in Kombination mit einem Bachelorenteilstudiengang einer anderen Fakultät studieren, gilt:

- Für Studierende eines Bachelorenteilstudiengangs der Gruppe 1 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- Für Studierende eines Bachelorenteilstudiengangs der Gruppe 2 gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- Für Studierende eines Bachelorenteilstudiengangs der Gruppe 3 gilt Absatz 9 entsprechend.

- Für Studierende eines Bachelorteilstudiengangs der Gruppe 4 gilt Absatz 10 entsprechend.“

4. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

**„§ 29
Außerkräftreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10. Juli 2019 sowie der Entschließung des Rektorats vom 20. August 2019.

Bonn, den 9. September 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch